

Pr. 392/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3704 (V) vom 03.01.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Warner Home Video GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am
19./24.10.1989 eingegangenen Anträge am 03.01.1990 gemäß § 15a GjS
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

"World Gone Wide"
(Lost World - Die letzte Kolonie)
Videofilm
Warner Home Video GmbH, Hamburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 · Postfach 200 355 · 5300 Bonn 2 · Tel.: 0228 / 356021

Sachverhalt

Die Warner Home Video GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den deutschsprachigen Videofilm "World Gone Wide" auf dem deutschen Markt. Auf dem Cover trägt der Videofilm den Titel "Lost World - Die letzte Kolonie". Er handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahr 1987. Regisseur des Videofilms ist Lee H. Katzin. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 94 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit Erteilung von zwei Schnittauflagen gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden.

Der Videofilm ist gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ob die notwendigen zwei Schnitte durchgeführt wurden, läßt sich nicht feststellen, da für den Videofilm kein Jugendentscheid und damit auch keine Schnitt-Definition erstellt wurde.

Die _____ haben die Indizierung des Videofilms beantragt.

Das _____ führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus:

"Die an sich triviale Handlung hat nur die Aufgabe, von einer Gewalt- und Massenkampfszene zur anderen zu führen. In den episch lang ausgespielten, detailliert gefilmten Gewalt- und Umbringszenen wird kaum eine Tötungsart, die das menschliche Hirn ersinnen kann, ausgelassen. Der Film erscheint deshalb als offenbar jugendgefährdend und sozialetisch desorientierend."

Das _____ macht zur Begründung der Jugendgefährdung folgende Angaben:

"Der Film enthält eine Fülle von blutigen und verrohenden Gewalt- und Tötungsszenen, die Kinder und Jugendliche in ihrer ethischen und sozialen Orientierung offensichtlich schwer gefährden können. Massenschießereien und Bombardierungen mit unzähligen Toten werden in diesem Film als lustvolle und spaßige Betätigung dargestellt. Nachdem die Helden dieser meist völlig oberflächlich gezeigten Story im Gefecht mit ihren MGs einige Menschen niedergeschossen haben, rufen sie sich kurz einige Witze oder Bemerkungen über ihre Taten zu, und dann geht das Töten lustig weiter. Auch die Situationsdarstellung eines postatomaren Zeitalters wird verharmlosend und als wenig abschreckend gezeigt. Fast nebenbei werden Menschen in Brand gesteckt oder mal eben mit einem Trinkglas aufgeschlitzt. Derartige Filminhalte können zu schweren Irritationen bei Kindern und Jugendlichen führen!"

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 15 a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "World Gone Wide" war auf Anträge der Stadtjugendämter Frankfurt a.M. und Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Videofilm ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS).

Der Videofilm hat nach zutreffenden Ausführungen des : _____ im wesentlichen folgenden Inhalt:

"Der Film spielt im Jahr 2087. Vor 75 Jahren verfeindeten sich die beiden größten Armeen der Welt und vernichteten in einem 15 Jahre dauernden Atomkrieg den Großteil der Erdbevölkerung. Die Überlebenden leiden an Wassermangel; infolge der atomaren Strahlung hat es seit etlichen Jahren nicht mehr geregnet. Nur eine kleine Siedlung namens Lost Wells verfügt noch über ein Wasserreservoir, das der Gemeinde das Überleben sichert. Die Menschen leben hier nicht mehr in Häusern, sondern in Autos. Anführer ist Esten, ein alter Kämpfer und Haudegen.

Eines Tages wird die Kolonie von einem fanatischen Sektenführer, der seine Jünger zu gewissenlosen Kampfwerkzeugen seiner Ziele ausbildet, brutal überfallen. Derek Abanassy will vor allen Dingen die Quelle der Gemeinde besitzen, denn der Besitz des kostbaren Wassers ist alleiniger Überlebensgarant. Esten fährt nach dem Angriff mit Anja Barrington, die Lehrerin in der Siedlung ist, in die nächste Stadt, um Freunde und Helfer zu finden, die ihm und den Siedlungsbewohnern beim nächsten Überfall zur Seite stehen. Um Esten scharft sich eine kleine Gruppe wagemutiger Männer, die entschlossen sind, ihm zu helfen. Unter ihnen befindet sich sein früherer Schüler und Freund Georg.

Der Trupp macht sich auf den Weg zu der Siedlung. Dort werden Vorbereitungen getroffen, um den Angreifern einen gebührenden Empfang zu bereiten. In dem entscheidenden Gefecht gelingt es den Siedlungsbewohnern und der Kampftruppe, die Mächte des Bösen zu besiegen."

Diese Rahmenhandlung dient dazu, während etwa 94 Spielminuten eine so massierte Anhäufung von menschenverachtenden Gewaltdarstellungen zu präsentieren, daß die offensichtliche Jugendgefährdung klar auf der Hand liegt.

Festzuhalten ist, daß der Videofilm lediglich darauf ausgerichtet ist, Gewalttaten und menschenverachtende Quälereien um ihrer selbst willen zu zeigen und realistisch in Szene zu setzen. Die menschenverachtende Tendenz des Videofilms wird insbesondere durch das brutale und rücksichtslose Vorgehen der Täter manifestiert.

Die den Videofilm beherrschenden Gewaltszenen werden wie folgt präsentiert:

- Derek, mit einem Hubschrauber und mehreren weißgewandeten Männern in Lost Wells gelandet, erschießt unvermittelt und grundlos einen Kolonie-Bewohner durch Kopfschuß. In Zeitlupe wird gezeigt, wie der Kopf des Mannes regelrecht platzt.
- Daraufhin beginnen die weißgewandeten Männer, die zu regelrechten Mordmaschinen dressiert wurden, zahlreiche Siedler niederzumetzeln. Als Mordwerkzeuge werden Maschinengewehre, Messer, Handgranaten oder Panzerfäuste eingesetzt.
- Nun tritt Esten in Erscheinung. Er wirft einem Angreifer eine scharfe Radkappe in den Hals. Die Radkappe steckt im Hals. Blut sickert aus der Wunde.
- Bei der Wasserverteilung kommt es zu einer tödlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf zahlreiche Personen durch Schußwaffen ums Leben kommen.
- Es findet ein tödliches Duell statt, bei dem die Zuschauer auf den jeweiligen Sieger wetten dürfen. Zum Spaß und unter dem Gejohle der Zuschauer wird einer der angetretenen Männer erschossen.
Nun tritt George und deckt einen Schwindel auf. Er erschießt einen sich hinter einem Vorhang verbergenden Mann durch Kopfschuß. Der Vorhang verfärbt sich blutrot.
- Um Esten scharf sich eine kleine Gruppe wagemutiger Männer, die entschlossen sind, gegen Derek zu kämpfen. Diese Gruppe wird von halbnackten Gestalten angegriffen. Es kommt zu einem Feuergefecht, mehrere Personen werden erschossen. Schließlich wird - von Gelächter begleitet - ein bemanntes Auto in die Luft gesprengt.
- George hat einen Alptraum: Er sieht eine mit dem Kopf nach unten aufgehängene Frau. Ein Angreifer schickt sich an, ihr ein Messer in den geöffneten Mund zu stoßen. Dann erwacht George.
- Ein mit dem Kopf nach unten aufgehängener Mann (diesmal ist es kein Traum, sondern Realität) wird gezeigt. Von George erfährt der Betrachter, daß ihm die "Eier" abgeschnitten wurden.
- Während eines Schußwechsels sterben mehrere Menschen.
- Als Derek mit seinen "Mordmaschinen" die Kolonie angreift, nimmt er eine Frau als Geisel mit. Diese wird später tot, in eine Decke gewickelt, wieder ins Lager zurückgebracht. Als man sie rüde aus der Decke auswickelt, zeigt sich eine blutige Bauchwunde.
- Während mehrerer anderer Auseinandersetzungen sterben zahlreiche Menschen. Sie sterben infolge von Schußverletzungen, wobei teilweise die Einschüsse deutlich gezeigt werden. Ein Mann wird mit einem Motorrad überfahren, Handgranaten oder andere Explosivgeschosse werden als Waffen benutzt. Leute werden infolge der Explosion durch die Luft katapultiert.

- Als ein junger Mann von einer der dressierten "Mordmaschinen" angegriffen wird, erschießt ein junges Mädchen diesen von hinten. Zu sehen ist, wie das Geschoß vorne austritt und eine blutige Wunde entsteht.
- Bevor einer der Angreifer George töten kann, wird er von Esten mit einem Bajonett erschossen.
- George sprengt mit einem Flammenwerfer ein Auto mit mehreren Personen in die Luft.
- Ein Mann wird mittels einer brennenden Flüssigkeit in Brand gesteckt.
- Einem anderen Mann wird mit einem zerbrochenen Glas die Kehle aufgeschnitten. Die blutige Wunde wird gezeigt.
- Zum Schluß des Films läuft ein Mensch als brennende Fackel umher. Derek wird von ihm angefallen und verbrennt ebenfalls schreiend. Die beiden verbrennenden Körper werden in langanhaltenden Einstellungen gezeigt.

§ 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien im Sinne von § 6 GJS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.1987, in: BPS-Report 2/1987, S. 1 ff.).

Unabhängig davon handelt es sich vorliegend um ein routinemäßig erstelltes Massenprodukt, in welchem Gewalttaten zu Unterhaltungszwecken aus rein kommerziellen Gründen aneinandergereiht werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gem. § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

217

10

11